



Vereinsatzung

Präambel

Wir erachten einige Werte als besonders wichtig für die Entwicklung des Menschen und sein Zusammenleben in der Gesellschaft. Drei solche Werte, in unseren Augen absolut unabdingbar, sind elementarer Bestandteil dessen, was man „gute Seemannschaft“ nennt, wie sie besonders auf traditionellen Segelschiffen gepflegt wird:

- 1.) Der Respekt vor Anderen und deren Leistungen, Fähigkeiten und Eigenarten ebenso wie der Respekt vor den eigenen Leistungen und Fähigkeiten.
- 2.) Teamfähigkeit und die Erkenntnis, dass viele Situationen des Lebens nur in der Zusammenarbeit mit anderen Menschen zu bewältigen sind.
- 3.) Respekt und Ehrfurcht vor der Natur, die uns umgibt und deren ungestörter Bestand für die Menschen oberstes Ziel sein muss.

Aus diesem Grunde wollen wir uns dafür einsetzen, möglichst vielen, vor allem jungen Menschen, die Erfahrung des traditionellen Segelns zu ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: *Segeln wirkt immer e.V.* und hat seinen Sitz in Holzwickede. Er wurde am 19. Februar 2012 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Vermittlung der traditionellen seemännischen Werte des Zusammenhaltes, des Einfügens in eine Gruppe, der Eigenverantwortung und des Naturerlebens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführungen von Segelfreizeiten, insbesondere auf traditionellen Segelschiffen.
 - b) Finanzielle Unterstützung von einzelnen Personen, um diesen die Teilnahme an Segelfreizeiten, insbesondere auf traditionellen Segelschiffen, zu ermöglichen.
 - c) Durchführung sonstiger bildender Maßnahmen in Verbindung mit dem Segelsport, insbesondere auf und mit traditionellen Segelschiffen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins *Segeln wirkt immer* können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Sie erkennen durch ihre Beitrittserklärung die Satzung des Vereins *Segeln wirkt immer* an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) durch Tod.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliches Eigentum des Vereins *Segeln wirkt immer* ist unverzüglich zurück zu geben.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl des Vorstands (alle 2 Jahre);
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Haushaltsvoranschlag;
 - f) Anträge;
 - i) Verschiedenes

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden;
 - der/dem 2. Vorsitzenden;
 - dem/der Kassenführer/in,
 - sowie sechs Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenführer/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Die Positionen der sechs Beisitzer/innen müssen einzeln oder insgesamt nicht zwangsläufig besetzt sein.

§ 7 Auflösungsbestimmung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.